B 462, vierstreifiger Ausbau von Bad Rotenfels bis Rotherma Querspange

Informationsunterlagen zum Scoping-Verfahren

Regierungspräsidium
Abteilung Straßenwesen und Verkehr

Karlsruhe
März 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung 4
1.1 Begründung der Dringlichkeitseinstufung 5
1.2 Der Anmeldung zugrunde gelegte Notwendigkeit aus Sicht des Landes 5
2 Beschreibung des Planungsraums 6
2.1 Topographische Lage 6
2.2 Siedlungsstrukturen 6
2.3 Verkehrsstrukturen 7
3 Beschreibung des Vorhabens 8
3.1 Bestand 8
3.2 Planung 8
4 Verfahrensablauf 10
4.1 Scoping-Verfahren 10
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung und Vorprüfung bei Neuvorhaben 10
4.3 Planfeststellung 11
5 Planungsstand 12
6 Umweltverträglichkeitsprüfung 13
6.1 Voraussichtlich zu erwartende Projektwirkungen 14
6.2 Untersuchungsraum 14
6.3 Schutzgüter 15
7 Schutzgebiete und geschützte Strukturen 22
8 Faunistische Erhebungen 24
9 Anhänge 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtkarte der Ausbaumaßnahme..... 4

Abbildung 2: Übersichtplan mit hinterlegten Luftbild und nummerierte Nutzungen 6

Abbildung 3: Darstellung der Geltungsbereiche der kommunalen Bebauungspläne..... 7

Abbildung 4: Darstellung des vierstreifigen Ausbauabschnitts de B462..... 9

Abbildung 7: Naturpark und FFH-Gebiete 22

Abbildung 8: Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen 23

Abbildung 9: Quellenschutzgebiet westlich der B 462 23

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Vorgeschlagener Untersuchungsraum

Anlage 2 Übersicht der Offenlandbiotopkartierung

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Allgemeines Liegenschaftskataster
AS	Anschlussstelle (bspw. einer Autobahn)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BA -WÜ	Baden-Württemberg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke [Kfz / 24 h]
DTV_w	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke [Kfz / 24 h] - werktags
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
LBP	Landespflegerische Begleitplanung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
m ü NN	Meter über Normalnull (Bezugshöhensystem)
NatSchG BW	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
OD	Ortsdurchfahrt
SV	Schwerlastverkehr
SVZ	Straßenverkehrszählung
SW-OU	Südwesttangente Ortsumfahrung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Veranlassung

Das Vorhaben umfasst den vierspurigen Ausbau der bisher zweispurigen Bundesstraße B 462 zwischen Bad Rotenfels und dem Anschluss Rotherma-Querspange der Stadt Gaggenau auf einer ungefähren Länge von 900 m.

Hiermit wird die Lücke im vierspurigen Ausbau der B 462 im Bereich der Gemarkung Rotenfels geschlossen.

Die neue Verbindung hat eine überregionale Verbindungsfunktionsstufe und entspricht damit der Kategorie II nach RIN.

Vorhabenträger und Baulastträger ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

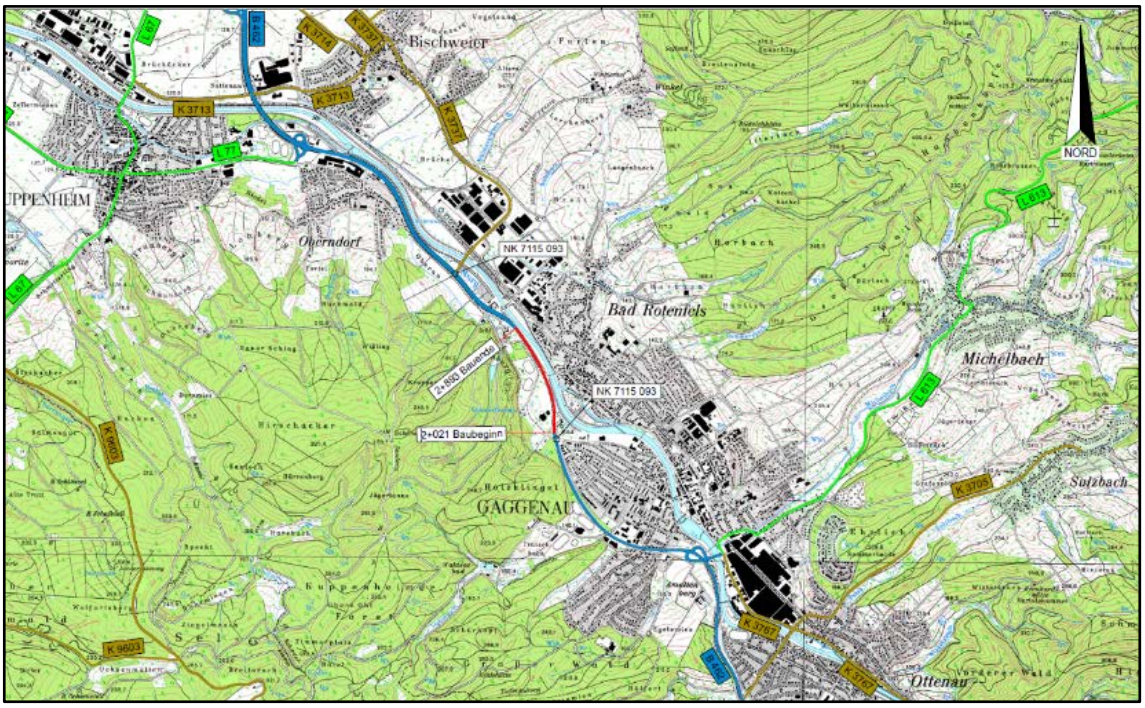

Abbildung 1: Übersichtkarte der Ausbaumaßnahme (Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten des LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Gemäß der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ zu §1 (1) des FStrAbG ist unter laufender Nummer 130 vorgesehen, den vierstreifigen Ausbau der B 462 im oben genannten Bereich umzusetzen. Die Dringlichkeitsstufe ist mit „vordringlichen Bedarf“ angegeben. Des Weiteren ist die Maßnahme im Rahmen der Umsetzungskonzeption des Landes Baden – Württemberg mit „Stufe 1 (=gesetzt), Maßnahme in Planung“ hinterlegt.[1]

Nachfolgende Kapitel 1.1 und 1.2 sind aus dem aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan 2030 entnommen. Verwendete Abkürzungen wurden zur besseren Lesbarkeit ausgeschrieben.

[1]https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/BVWP/Liste_1._und_2._Stufe_Umsetzungskonzeption_2030_SBK2018.pdf

1.1 Begründung der Dringlichkeitseinstufung

„Das Projekt ist aufgrund des hohen Nutzen-Kosten-Verhältnisses vordringlich. Es erfolgt eine Einstufung in den Vordringlichen Bedarf (VB).“[2]

1.2 Der Anmeldung zugrunde gelegte Notwendigkeit aus Sicht des Landes

„Mit dem Projekt erfolgt der 2-bahnige Lückenschluss zwischen dem bereits ausgebauten BAB-Zubringer B 462 und der sog. Rotherma-Querspange in Gaggenau. Gemäß Straßenverkehrszählung betrug die Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke in 2010 zwischen den B 462-Abfahrten Ottenau und Kuppenheim bis zu 31.617 Kfz/24h (DTVw 34.380 Kfz/24h, SV-Anteil 7,7%). Der im Projektabschnitt vorhandene einbahnig 2-streifige Querschnitt ist hierfür nicht leistungsfähig genug. Die Kapazität der freien Strecke ist in diesem Abschnitt erreicht.“[3]

[2] Siehe BVWP 2030 [https://bvwp-projekte.de/strasse/B462-G20-BW/B462-G20-BW.html]
[3] Siehe BVWP 2030 [https://bvwp-projekte.de/strasse/B462-G20-BW/B462-G20-BW.html]

2 Beschreibung des Planungsraums

Der Planungsraum ist durch die vorhandene zweistreifige Straßeninfrastruktur der B 462 vorgegeben. Der Planungsraum wird im Nordosten (in nachfolgender Abbildung: oben) durch die Murg und die Murgwiesen begrenzt. Im Südwesten des Planungsraums grenzen unterschiedliche Nutzungen wie die Akademie Schloss Bad Rotenfels (1), Außenanlagen eines Sportvereins (2), der Kurpark der Gemeinde Bad Rotenfels (3) sowie die Außenanlagen des Thermalbads und Saunaparks Rotherma (4) an die Planung. Westlich davon erstrecken sich die bewaldeten Hügel des Schanzenbergs.

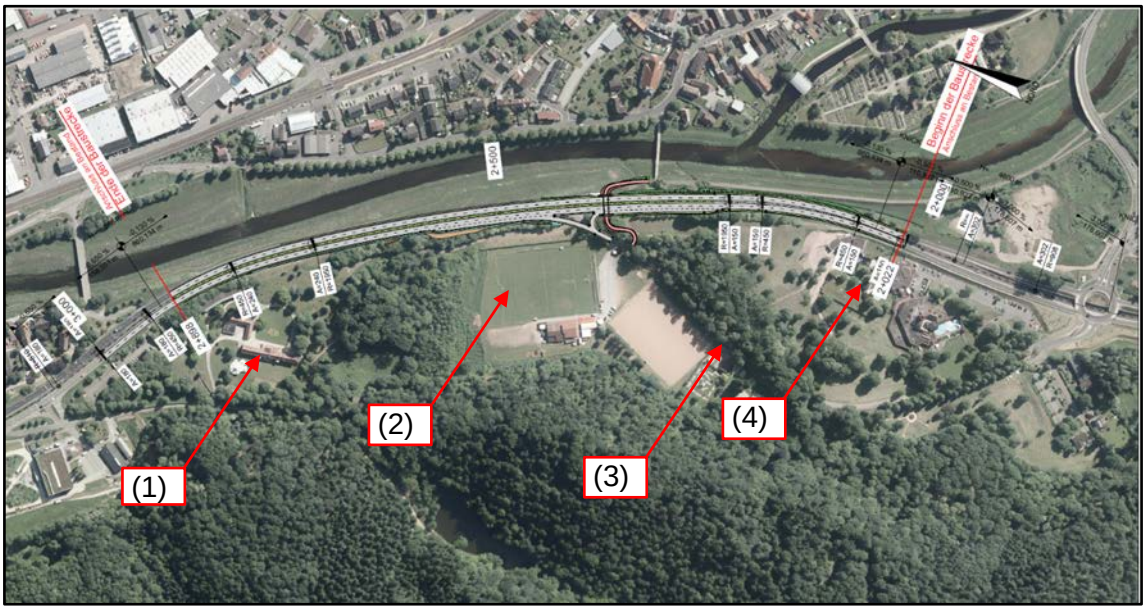

Abbildung 2: Übersichtplan mit hinterlegten Luftbild und nummerierte Nutzungen.

2.1 Topographische Lage

Der Planungsraum befindet sich westlich von Bad Rotenfels und ist definiert durch die Talstruktur der Murg.

Der Höhenverlauf innerhalb des Planungsraums ist nur durch geringe Höhendifferenzen gekennzeichnet. Die Bestandsstraße B 462 hat in dem maßgeblichen Bereich in Süd-nord-Richtung ein Gefälle von 0,14 %. Die annähernd parallel verlaufende Murg (~ 132,2 m ü NN) befindet sich ca. 4,5 m tiefer als die B 462 (~ 136,6 m ü NN).

2.2 Siedlungsstrukturen

Östlich des Planungsgebietes liegt die Gemeinde Bad Rotenfels. In nachfolgender Abbildung sind in „gelb“ die kommunalen Bebauungspläne dargestellt.

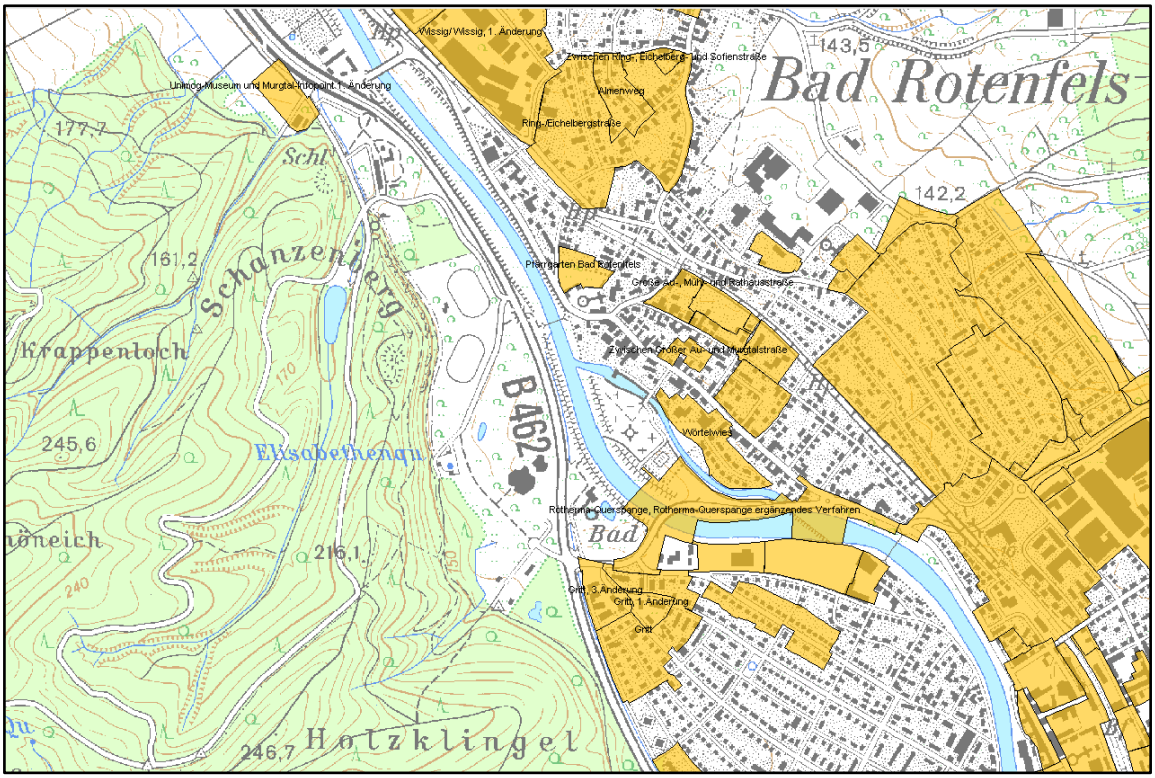

Abbildung 3: Darstellung der Geltungsbereiche der kommunalen Bebauungspläne (Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten des LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.3 Verkehrsstrukturen

Die B 462 verläuft in ungefährer Nord-Süd-Richtung durch den Planungsraum. Östlich davon schließen die Murgwiesen und die Murg an. Südöstlich befindet sich zusätzlich ein auf dem Hochwasserdamm verlaufender beleuchteter Geh- und Radweg, der in einer über die Murg gehenden Geh- und Radwegebrücke endet.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Bestand

Die Bundesstraße B 462 „[…] führt aus der Oberrheinebene bei Rastatt über etwa 114 km durch den nördlichen Schwarzwald bis nach Rottweil. Der Abschnitt Rastatt–Freudenstadt, der bis Baiersbronn durch das Murgtal verläuft, ist seit den 1960er Jahren auch als Schwarzwald-Tälerstraße bekannt und neben der B 500(Schwarzwaldhochstraße) eine der Tourismus-Straßen im Schwarzwald. In Freudenstadt treffen beide Straßen aufeinander.“[4]

Die B 462 ist in dem auszubauenden Streckenquerschnitt derzeit mit rund 35.000 Fahrzeugen belastet und zweistreifig ausgebaut. Im davorliegenden Streckenabschnitt sowie im darauffolgenden Abschnitt hat die B 462 einen vierstreifigen Querschnitt.

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 70 km/h.

3.2 Planung

Bereits 1985 wurde ein Vorentwurf zum vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 462 zwischen der Anschlussstelle Gaggenau-Mitte (Netzknoten 7215 037) und Bad Rotenfels (Netzknoten 7115 010) ausgearbeitet.

Der Knotenpunkt bei dem Thermalbad Rotherma wurde im Jahr 2011 von einer signalisierten und höhengleichen Kreuzung zu einer höhenfreien Kreuzung ausgebaut.

In nördlicher Richtung ist die B 462 bereits bis zur A 5 vierspurig ausgebaut. Durch den Ausbau der B 462 im Bereich der Gemarkung Rotenfels soll somit die hier vorhandene zweistreifige Lücke im Straßennetz geschlossen werden.

Es findet somit eine Verbeiterung des Straßenquerschnitts in gleicher Lage statt.

Jede Fahrbahnseite soll aus einem 3,5 Meter und ein 3,25 Meter breiten Fahrstreifen bestehen. Darüber hinaus ist ein Trennstreifen von mindestens 2,5 Meter Breite sowie vier 0,5 Meter breite Randstreifen und beidseits ein je 1,5 Meter breites Bankett vorgesehen. Für die Anbindung der angrenzenden Nutzungen soll zudem eine 3,5 Meter breite Ein- und Ausfahrt mit entsprechendem Ein- und Ausfädelungsstreifen hinzukommen. Die Gesamtbreite des Straßenkörpers beträgt 21,0 m. In den Bereichen der Ein- und Ausfahrt beträgt die Gesamtbreite des Straßenkörpers 24,5 m.

Durch den vierstreifigen Ausbau bleiben alle bisherigen Wegebeziehungen und Verbindungen erhalten. So bleibt die Geh- und Radwegeführung unter der B 462 erhalten. Andere Wegekreuzungen existieren in diesem Abschnitt nicht.

[4] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesstraße_462, Stand: März 2021

In nachfolgender Abbildung ist der ca. 900 m lange Ausbauabschnitt der B462 in „rot“ dargestellt.

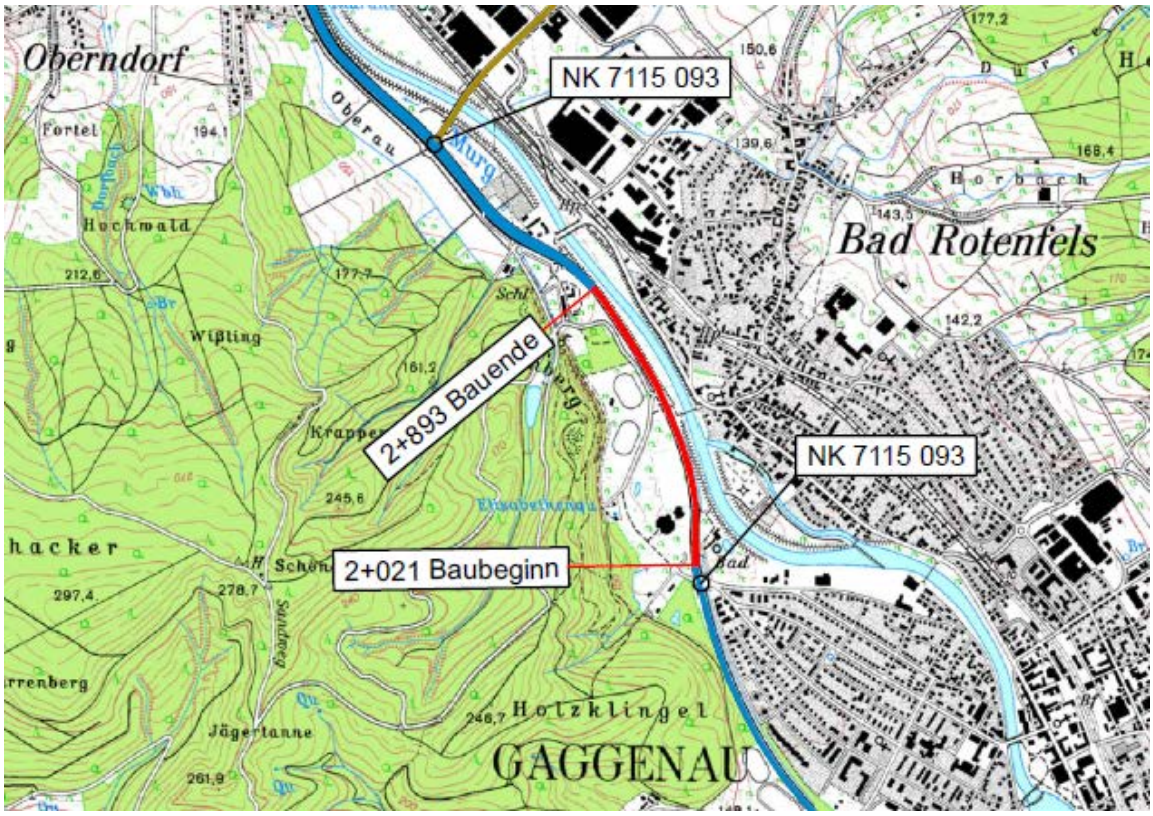

Abbildung 4: Darstellung des vierstreifigen Ausbauabschnitts de B462 (Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten des LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

4 Verfahrensablauf

Zur Erlangung des Baurechts sind die in den Unterkapiteln jeweils aufgeführten Verfahrensschritte vorgesehen.

4.1 Scoping-Verfahren

Gemäß UVPG wird im Vorfeld der Erstellung des UVP-Berichtes mit den am Verfahren Beteiligten der Inhalt und Umfang der Unterlagen besprochen. Die Abstimmung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken.

Verfügen die beteiligten Stellen über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen über Umweltauswirkungen zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wird ein Scoping-Verfahren durchgeführt, zu dessen Vorbereitung die vorliegende Informationsunterlage ausgearbeitet wurde.

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (UVwG) sieht vor ("Soll-Bestimmung"), dass bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden soll. Auch diesem Zweck soll das Scoping-Verfahren dienen. Für die vorliegende Planung wird das Verfahren in Form einer Anhörung der Träger öffentlicher Belange ohne einen Scoping-Termin durchgeführt.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung und Vorprüfung bei Neuvorhaben

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde auf Basis des vorliegenden Planungsraums und der erkennbaren besonderen örtlichen Gegebenheiten eine UVP-Pflicht entschieden, da das Vorhaben gemäß § 7 (2) UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ein umweltfachlicher Variantenvergleich, der insbesondere bei Neubauvorhaben als erster Planungsschritt in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet werden soll, entfällt, da die Trassierung durch die bestehende Straße bereits feststeht und keine weiteren Varianten infrage kommen. Als Grundlage für die UVP legt der Planungsträger die entscheidungsrelevanten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde vor.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen der vorliegenden Varianten auf alle Umweltbelange UVPG (Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere

und Pflanzen, das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und die biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit, die Landschaft und Kultur- und Sachgüter) geprüft und vergleichend dargestellt.

4.3 Planfeststellung

Für den Ausbau der B 462 ist eine Planfeststellung gemäß § 17 FStrG durchzuführen.

Im Zuge der Genehmigungsplanung werden gemäß den rechtlichen Vorgaben folgende Gutachten erstellt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß §§ 14-15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG
- Untersuchungen zur Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG.

Teilweise basieren die o.g. Gutachten wiederum auf weiteren Gutachten (z.B. Fauna-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchungen).

5 Planungsstand

Das Scoping dient der gegenseitigen Information des Vorhabenträgers und der Träger öffentlicher Belange sowie Dritter, bevor der Genehmigungsantrag eingereicht wird. Diese haben die Möglichkeit, sich an der Abstimmung des Untersuchungsrahmens, des Untersuchungsraums sowie der zu erarbeitenden Unterlagen zu beteiligen.

Der Vorhabenträger veranlasst daraufhin die noch notwendigen Untersuchungen und stellt die Unterlagen zusammen, die für die Einreichung der Genehmigungsplanung erforderlich sind.

Die Planungen beinhalten neben den straßenplanerischen Unterlagen bereits die Entwürfe für den landschaftspflegerischen Begleitplan und den Artenschutzbericht sowie die FFH-Vorprüfungen.

6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ergibt sich folgende umwelt- und naturschutzfachliche Bewertung:

Die Umwelt-Betroffenheit [gering/mittel/hoch] ist mit „mittel“ eingeschätzt:

„Das Ausbauprojekt verläuft im Bereich Bad Rotenfels - Rotherma Querspange und liegt siedlungsnah entlang der Murg, die als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, sowie entlang eines weiteren FFH-Gebietes im angrenzenden Waldkomplex. Beide Gebiete liegen innerhalb der Wirkzone des Projekts. Weitere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten sind nicht betroffen.“[5]

- Raumanalyse

  Sie beinhaltet die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Schutzgüter und umfasst im Wesentlichen die Bestandserfassung und -bewertung. Auf dieser Grundlage werden Hinweise zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen dargelegt und mit den technischen Planern diskutiert.

- Auswirkungsprognose

  Aufbauend auf der Raumanalyse werden für die Planung die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und beurteilt. Dabei werden die potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens berücksichtigt (s. Kapitel 6.1). Andere gleichartige Vorhaben im Raum werden – sofern für sie eine Genehmigungsverfahren zumindest eingeleitet ist – in der Auswirkungsprognose mitberücksichtigt.

  Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umwelterheblicher Wirkungen erarbeitet und die verbleibenden Umweltwirkungen abgeschätzt.

Die Plandarstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung orientiert sich an den 'Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau', d.h. es werden neben einer Bestandskarte, die die Realnutzung und Biotopstrukturen im Maßstab 1:5.000 darstellt, Karten zu jedem Schutzgut erstellt, in denen die jeweilige Bedeutung und Empfindlichkeit eines Schutzgutes dargestellt ist (Maßstab 1:10.000).

[5] Siehe BVWP 2030 [https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B462-G20-BW/B462-G20-BW.html]

6.1 Voraussichtlich zu erwartende Projektwirkungen

Die nachfolgend aufgeführten zu erwartenden Projektauswirkungen bilden die Grundlage des im Anschluss erläuterten Untersuchungsrahmens für die einzelnen Umweltbereiche/Schutzgüter.

- Mögliche baubedingte Wirkungen sind:
  - temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustreifen und sonstige Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen
  - Nutzung des Straßennetzes für Baufahrzeuge (Verkehrszunahme/-behinderung durch Baustellenverkehr/-einrichtungen)
  - Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffe, Staub)
  - Zerstörung und Beeinträchtigung von Vegetations- und Habitatstrukturen
  - Vorübergehende Beeinträchtigungen von Gewässern und Gewässerrandstreifen
  - Bodenbewegungen und Bodenverdichtung
  - Mobilisierung potenzieller Altlasten
  - Entstehung von Abwasser und Abfall
- Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind:
  - Dauerhafte Flächenbeanspruchung und Versiegelung
  - Verlust von Biotopstrukturen
  - Ableitung von Niederschlagswasser, Bau von Entwässerungsanlagen
  - Einbringen sonstiger technischer Bauwerke (Entwässerungseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Stützwand, Geh- und Radwegunterführung)
  - Veränderungen von Gewässern und Gewässerrandstreifen
  - Leicht erhöhte Barrierewirkung durch zusätzliche Fahrstreifen
- Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind:
  - zusätzliche Belastungen durch Schall, Schadstoffe (leichte Verlagerung)
  - zusätzliche Störwirkungen durch Licht, Bewegungen (leichte Verlagerung)
  - Erhöhte Chloridbelastung durch Wintereinstreu

Die Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen erfolgt durch eine Überlagerung der Projektwirkungen mit ihrer Bedeutung für die zu prüfenden Schutzgüter.

6.2 Untersuchungsraum

Auf der Grundlage der im vorhergehenden Kapitel genannten Wirkungen wird der in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsraum für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen.

Das Planungsvorhaben liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Gaggenau.

Das Vorhabensgebiet liegt am Rande der Großlandschaft Schwarzwald im Naturraum *Nördlicher Talschwarzwald* (152)[6]. Geologisch ist die Murg mit dem Murgvorland von Auengley aus Auensand über Terassenschottern geprägt. Für den Bereich der Ausbaustrecke sind in der Bodenkarte des LGRB[7] (BK 50) aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich keine Informationen hinterlegt, nördlich der Ausbaustrecke stehen westlich angrenzend an das Murgvorland braune Auenböden aus sandig-lehmigem Auensediment oder Auenlehm an. Das Waldgebiet im westlichen Untersuchungsgebiet (Schanzenberg) ist hauptsächlich von Braunerden geprägt und ist durch die starke Hangneigung ausgehend vom Elisabethenweiher hinunter zum Schloss Rotenfels von einem Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmmassen durchzogen. Das Untersuchungsgebiet dehnt sich vom Siedlungsrand östlich der Murg über die Murgwiesen bis in den Wald hinein aus und schließt den Girrbach und den Elisabethenweiher sowie den Kurpark mit ein (Anhang 1).

6.3 Schutzgüter

Nachfolgend werden für die einzelnen Schutzgüter

- die voraussichtlichen Wirkungen
- die vorliegenden Daten, die ausgewertet werden
- die Gutachten, die speziell angefertigt werden
- die Bewertung der Schutzgüter

dargelegt.

Die Bewertung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt - sofern die Datenlage dies ermöglicht - hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Faktoren. In Klammern sind die jeweiligen Bewertungskriterien dargelegt. Die Typisierung der Wertstufen erfolgt nach fachwissenschaftlichen Quellen sowie aus nachvollziehbaren gutachterlichen Werteinstufungen.

Sofern Funktionen mit hoher Bedeutung und/oder hoher Empfindlichkeit ermittelt werden, wird deren Lage entweder verbal beschrieben oder anhand einer kartographischen Darstellung verdeutlicht.

<u>Menschen und deren Gesundheit</u>

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Als Wirkungen sind optische Veränderungen und verstärkte Belastungen durch Schall zu nennen. Ein wichtiger Aspekt ist zudem die Veränderung von Flächen der Erholungs- und Freizeitnutzung.

[6] Naturräume, FFH-Gebiete, Biotope u. Ä. haben eigene Identifikationsnummern.
[7] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer: https://maps.lgrb-bw.de/

- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein
  - STADT GAGGENAU (2005): Flächennutzungsplan (FNP)
- Gutachten, die angefertigt werden:
  - Schalltechnisches Gutachten
- Bewertung

Aspekt	Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
Wohnen	• Wohnnutzung (Einstufung gemäß Flächennutzung nach FNP) • Wohnumfeld (Freizeitnutzung/optische Qualität)	• Inanspruchnahme von Siedlungsflächen/ öffentl. Grünflächen o.ä. (Bedeutung der Flächen) • Veränderung des Wohnumfeldes (Schallimmissionsbelastung, Schadstoffbelastung) (Bedeutung der Flächen)
Erholung u. Freizeitnutzung	• regionale Erholungsfunktion (Erlebnisqualität, Lage, regionalplanerische Einstufung) • siedlungsnahe Erholungsfunktion (Erlebnisqualität, Lage zu Siedlungsflächen)	• Inanspruchnahme bzw. Veränderung der Erholungsqualität (durch z.B. Minderung der Erlebnisqualität oder Schallimmissionsbelastung) (Bedeutung der Erholungsflächen) • Verlust, Veränderung (Bedeutung der Erholungsflächen)

<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u>

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Als Wirkungen sind insbesondere der Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und Lebensräumen zu nennen. Störungen durch Baulärm und mögliche Risiken durch Kollisionsverluste sind ebenfalls zu betrachten. Berücksichtigt werden darüber hinaus Sekundärwirkungen, welche sich z. B. aus Veränderungen im Bodenwasserhaushalt, in der Landnutzung oder hinsichtlich kleinklimatischer Verhältnisse für Tiere und Pflanzen ergeben.
- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein
  - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (AKTUELL): Umweltdatenbank
  - Daten aus dem ARTENSCHUTZPROGRAMM
  - MANAGEMENTPLÄNE
  - DATENAUSWERTEBÖGEN ZU OFFENLAND- UND WALDBIOTOPKERTIERUNGEN
- Gutachten, die angefertigt werden:
  - Faunistische Erhebungen – siehe dazu Kapitel 8
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Biotoptypenkartierung

- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Arten- und Biotopschutz (Seltenheit, Gefährdung, Lebensraumbedeutung, Verbundqualität, Entwicklungsdauer/ Ersetzbarkeit)	• Inanspruchnahme (Flächenverlust), Flächenumwidmung (Bedeutung u. Schutzwürdigkeit der Biotoptypen, Ansprüche und Schutzstatus der vorkommenden Arten) • Zerschneidung/Verinselung/Barriere (Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Flächen, Vernetzungsfunktion, Mobilität der betroffenen Arten, Art der Barrierewirkung) • Veränderung der Standortbedingungen (Abhängigkeit von spezifischen Standortbedingungen)

Fläche

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Als Wirkung ist eine zeitweilige und/oder dauerhafte Inanspruchnahme bzw. eine Flächenumwidmung zu nennen. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ergibt sich durch den Ausbau der Trasse nicht, die Barrierewirkung kann sich durch die beiden zusätzlichen Fahrstreifen erhöhen.

- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden: siehe Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Arten- und Biotopschutz (Seltenheit, Gefährdung, Lebensraumbedeutung, Verbundqualität, Entwicklungsdauer/ Ersetzbarkeit)	• Inanspruchnahme (Flächenverlust), Flächenumwidmung (Bedeutung u. Schutzwürdigkeit der Biotoptypen, Ansprüche und Schutzstatus der vorkommenden Arten) • Zerschneidung/Verinselung/Barriere (Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Flächen, Vernetzungsfunktion, Mobilität der betroffenen Arten, Art der Barrierewirkung) • Veränderung der Standortbedingungen (Abhängigkeit von spezifischen Standortbedingungen)

Boden

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Als Wirkungen sind zeitweilige Inanspruchnahme während der Bauphase, die Schädigung der Böden durch die Bauarbeiten (Verdichtung, Schadstoffeintrag) sowie bleibende Bodenveränderungen (Auftrag, Abtrag, Versiegelung) zu nennen.

- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein
  - STADT GAGGENAU (2005): Flächennutzungsplan (FNP)

- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (AKTUELL): Geowissenschaftliche Übersichtskarten, Mapserver

- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Lebensraum für Bodenorganismen • Anbaupotenzial/Standort für Kulturpflanzen • Standort für die natürliche Vegetation • Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf * Bewertung nach Heft 23 des Umweltministeriums Baden-Württemberg	• Versiegelung (Hemerobiegrad) • Umlagerung (Bodenauf-/-abtrag, Hemerobiegrad) • Schadstoffbelastung (Filter- und Pufferfunktion, Akkumulationsfähigkeit) • Bodenverdichtung (Bodenart)

Wasser/Grundwasser

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Für das Grundwasser sind als Wirkfaktoren Versiegelung sowie Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (bauzeitlich durch Baufahrzeuge, betriebsbedingt durch den Verkehr auf der neuen Straßentrasse) zu nennen.

  Die Böden im Eingriffsbereich haben eine geringe Filter- und Pufferfunktion, erfüllen aber durch ihre hohe Wasserdurchlässigkeit eine hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die B 462 grenzt westlich an das Heilquellenschutzgebiet „Stadt Gaggenau, OT Rotenfels (Nr. 216.052).

  Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - LUBW (aktuell): Umweltdatenbank (Wasserschutzgebiete, Grundwasserergiebigkeit, Hydrologische Einheit)
  - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (AKTUELL): Bodenkarte und Hydogeologische Karten
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein
  - LANDRATSAMT RASTATT (1985): Rechtsverordnung des Landratsamt Rastatt vom 22.8.1985 zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Elisabethenquelle“, der „Schanzenbergquelle“ und der „Laurentiusquelle“ in der Gemeinde Gaggenau, Stadtteil Bad Rotenfels

- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Trinkwasservorkommen/-nutzung (Wasserdargebotspotenzial) • Ausweisung als Heilquellenschutzgebiet (Anforderungen zur Ausweisung einer Heilquelle)	• Veränderung der Grundwasserneubildungsrate (Grundwasserneubildungsrate) • Verschmutzung (Durchlässigkeit und Mächtigkeit der Deckschichten; Gewässergüte; Einhaltung der Vorschriften der gültigen Rechtsverordnung (s.o.)) • Baulichen Eingriffen, Tiefbau (Mächtigkeit der Deckschichten; Einhaltung der Vorschriften der gültigen Rechtsverordnung (s.o.))

Wasser/Oberflächengewässer

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Für Oberflächengewässer sind als Wirkfaktoren Überbauung, Änderungen an und Verlegung von Gewässern und Gewässerrandstreifen sowie Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag und ggf. eine bauzeitliche Veränderung des Abflusses relevant. Im Untersuchungsraum verläuft westlich des Schloss Rotenfels der Girrbach, der einige hundert Meter weiter südlich im Wald entspringt, über den Elisabethenweiher fließt und südlich der Murgtalbrücke (K 3736) in die Murg mündet. Aufgrund der notwendigen Amphibienuntersuchungen wurde auch der Elisabethenweiher in das Untersuchungsgebiet aufgenommen. Entlang der B 462 fließt in einem Abstand von ca. 20-50 m die Murg, die Bundesstraße grenzt nördlich direkt an das Murgvorland und weiter südlich an den Traischbach und den Hochwasserdamm an. Für die Erhaltung des vorhandenen Retentionsvolumens ist für die Umsetzung der Baumaßnahme ein Bodenabtrag im Murgvorland erforderlich. Der Traischbach entspringt einige hundert Meter nordöstlich von Ebersteinburg und erreicht Gaggenau auf Höhe des Traischbachstadions. Dort wird er unter der B 462 unterführt und fließt entlang der Bundesstraße nach Norden, wo er südlich des Badstegs in die Murg mündet. Durch den Bau der beiden zusätzlichen Fahrstreifen muss der Traischbach im Mündungsbereich zurückgebaut und verlegt werden. Der verdohlte Traischbach im Bereich des ehemaligen Schwimmbades soll freigelegt werden.

- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - LUBW (aktuell): Umweltdatenbank (Oberflächengewässer, Gewässergüte)
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein
  - HOCHWASSERGEFAHRENKARTE
  - PLANUNG LANDESSTUDIE GEWÄSSERÖKOLOGIE

- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Trink- und Brauchwasserreservoir (Gewässerqualität, Selbstreinigungsvermögen/Ausbauzustand) • Lebensraumfunktion (Gewässerqualität und -struktur, Gewässerumfeld, Störwirkungen/exogene Einflüsse, Naturnähe) • Retentionsfunktion (Retentionsraum) • Erholungsfunktion (Erlebnisqualität)	• Verschmutzung (Pufferkapazität) • Veränderung des Gewässerbetts (Gewässerstruktur) • Verrohrung oder Überbauung (Gewässerstruktur) • Veränderung der Gewässerrandstreifen (Gewässerstruktur)

Luft/Klima

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Durch das Vorhaben kann es insbesondere zu Versiegelung und Verlust von Flächen oder Strukturen mit klimatischen Funktionen (z.B. Immissionsschutzfunktion) kommen. Es sind zudem bauzeitlich lufthygienische Beeinträchtigungen (Staub- und Schadstoffeintrag) zu erwarten.

- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg – Bad Kissingen
  - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2006): Klima-Atlas Baden-Württemberg
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein

- Gutachten, die angefertigt werden:
  - Luftschadstoffgutachten (Immissionsschutzgutachten)

- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Klimatische Ausgleichsfunktion (Flächen mit klimat. Ausgleichsfunktionen, Frischluft-/Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftabfluss- und -sammelgebiete) • Immissionsschutz/Lufthygiene (Strukturen mit Immissionsschutzwirkung)	• Inanspruchnahme/Veränderung klimatisch bedeutsamer Flächen (klimatische Bedeutung der Flächen) • Barrierewirkung für Frischluftströme (Bedeutung für Luftabfluss) • Veränderung der Luftqualität (klimatische Bedeutung der Flächen)

Landschaft/Landschaftsbild

- Voraussichtliche Wirkungen:

  Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist u.a. durch die Siedlungsstrukturen, die bereits vorhandene Bundesstraße und die begradigte Murg stark überprägt. Durch die zusätzlichen Fahrstreifen rückt die B 462 näher in das Murgvorland. Durch die

Dammrückverlegung und die Verlegung des Traischbaches im Bereich der Traischbachmündung kommt es zu leichten Veränderungen, aber voraussichtlich nicht zu Verschlechterungen. Insgesamt sind die Wirkungen auf das Landschaftsbild gering.

- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (05/2019): Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein
- Bewertung

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
Landschaftsbildqualität (Natürlichkeit, Vielfalt, Eigenart, Repräsentativität)	• Veränderung des Landschafts-/ Ortsbildes (Landschaftsbildqualität der Flächen, Einsehbarkeit)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Voraussichtliche Wirkungen:
  Die Flächeninanspruchnahme (Überschüttung, Abgrabung, Überbauung) kann Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben. Eine Betroffenheit von denkmalgeschützten Gebäuden oder Bodendenkmälern ist nicht bekannt.
- Vorliegende Daten, die ausgewertet werden:
  - Auskunft der Denkmalschutzbehörde über vorhandene Kulturdenkmäler sowie über archäologische Fund- und Verdachtsstellen
- Bewertung:

Bedeutung für (Kriterien)	Empfindlichkeit gegenüber (Kriterien)
• Denkmalgeschützte Gebäude • Bodendenkmale	• Inanspruchnahme (Schutzwürdigkeit der Objekte)

Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern

Das System der bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse finden Eingang in die Kapitel zu den einzelnen Schutzgütern, in denen die Bewertung der daraus zu folgernden Auswirkungen vorgenommen wird.

7 Schutzgebiete und geschützte Strukturen

Die Maßnahme liegt im Naturpark „*Schwarzwald Mitte/Nord*“, dem aktuell größten Naturpark Baden-Württembergs. Er erstreckt sich mit einer Breite von bis zu 65 km vom südlichen Karlsruhe rund 90 km nach Süden, wo er an den Naturpark „*Südschwarzwald*“ angrenzt und zeichnet sich durch eine einzigartige Schönheit und Vielfalt der Landschaft aus. Die Murg ist im Bereich des geplanten Ausbaus Teil des FFH-Gebietes „*Unteres Mutgtal und Seitentäler*“. Nördlich der Schmelzerbrücke auf Höhe des Hofguts Rotenfels ist die Murg Teil des FFH-Gebietes „*Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe*“. Der westlich an den Kurpark angrenzende Wald ist Teil des FFH-Gebietes „*Wälder und Wiesen um Baden-Baden*“ (Abbildung 7).

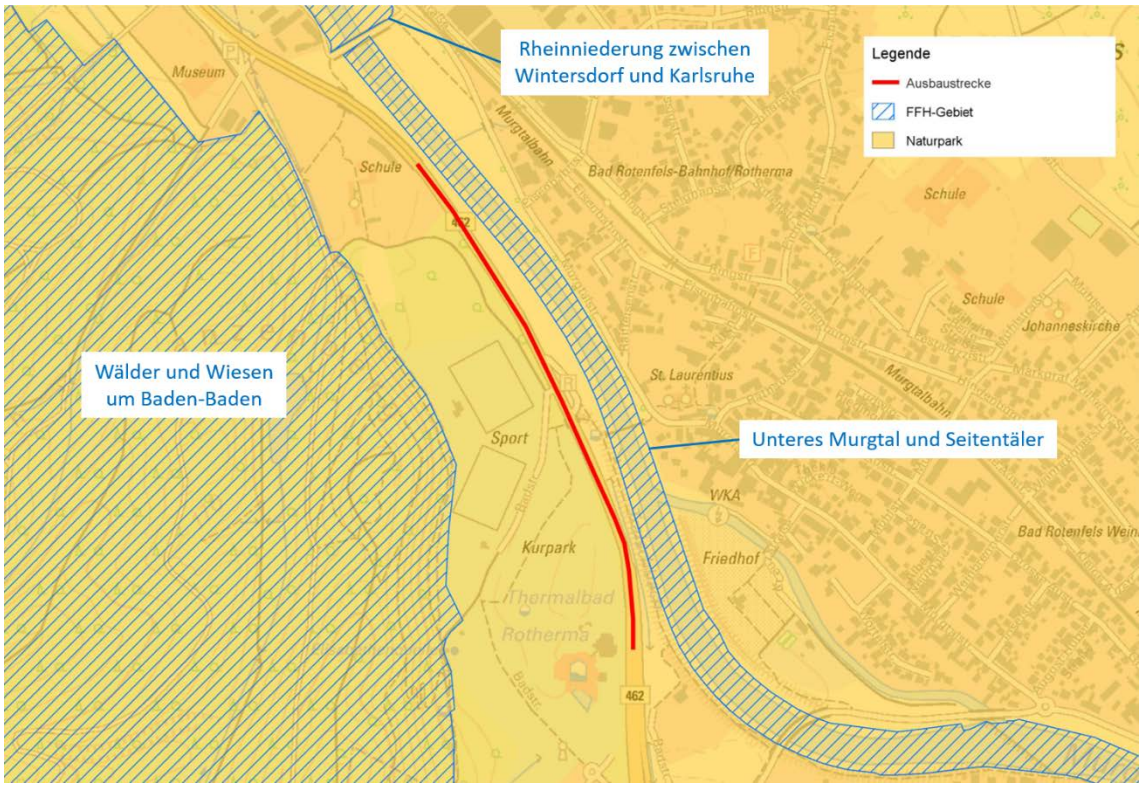

Abbildung 5: Das Vorhaben liegt im Naturpark und ist von drei FFH-Gebieten umgeben (Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten des LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; LUBW).

Entlang der Murg sind beidseitig FFH-Mähwiesen [6510] ausgewiesen, die außerhalb der FFH-Gebiete liegen (Abbildung 8). Die artenreichen, wenig gedüngten und extensiv bewirtschafteten Mähwiesen kommen im Flach- und Hügelland vor und bieten mit ihren kennzeichnenden Pflanzengesellschaften und ihrer besonderen Vegetationsstruktur einen besonderen Lebensraum für viele Tierarten, insbesondere für die Artengruppe der Tagfalter. Gleichzeitig haben sie einen besonderen Wert für das Landschaftsbild. Entlang der Ausbaustrecke stehen abschnittsweise nach § 33 BNatSchG geschützte Feldgehölze und Hecken (Anhang 2). Weitere Offenland- und Waldbiotope befinden sich westlich der Ausbaustrecke und sind nicht von dem Vorhaben betroffen, eine Anbindung des Sportplatzes über den Park wird nicht realisiert.

Das Quellenschutzgebiet „*Stadt Gaggenau, OT Rotenfels*“ erstreckt sich auf einer Fläche von nur rund 230 Hektar über den Wald westlich des Ortsteils Rotenfels und grenzt östlich an die B 462 (Abbildung 9). Im Bereich des geplanten Ausbaus grenzen drei

Schutzzonen an die Bundesstraße: Im Norden verläuft die Zone III, auf Höhe der Sportplätze geht das Gebiet über in Zone II und kurz vor der bereits vierstreifig ausgebauten Strecke auf Höhe des Thermalbades in Zone I.

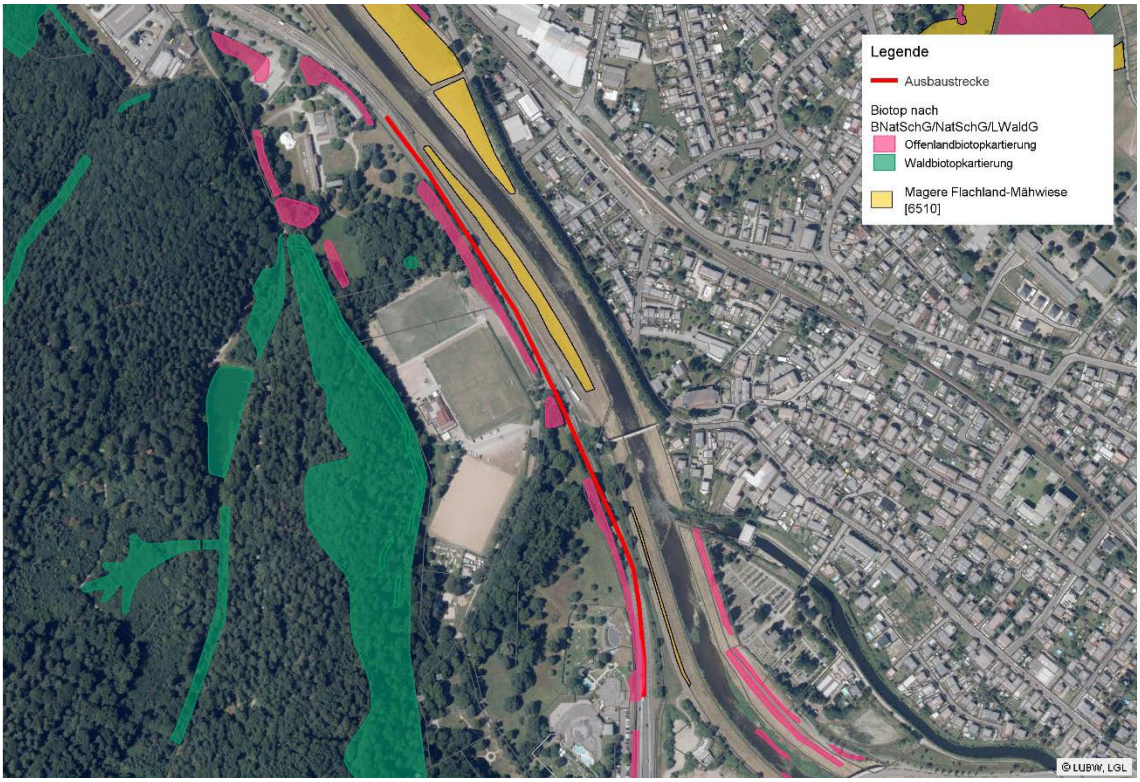

Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen im Umkreis des Vorhabens (Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten des LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; LUBW).

Abbildung 7: Ein Quellenschutzgebiet grenzt westlich mit drei Schutzzonen an die B 462 an (Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten des LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; LUBW).

8 Faunistische Erhebungen

Im Rahmen des Artenschutzberichtes wurden im Jahr 2018 faunistische Erhebungen durchgeführt:

Als planungsrelevante Arten der Säugetiere wurden Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen unternommen. Dazu wurde das Planungsgebiet auf Quartiermöglichkeiten der Fledermaus untersucht. Zur Kartierung der Haselmaus wurden an geeigneten Stellen Nesttubes aufgehängt und regelmäßig auf Spuren oder Individuen der Haselmaus untersucht. Ein Vorkommen weiterer Säugetierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wie zum Beispiel des Bibers oder der Wildkatze ist nicht zu erwarten.

Zur Untersuchung der Brutvögel wurden sechs Begehungen, darunter eine nächtliche Begehung, im Gebiet durchgeführt. Es wurden hauptsächlich häufige, weit verbreitete Vogelarten beobachtet. Inwieweit einzelne Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind, wird im Artenschutzbericht vertieft.

Die Wiesen und Heckenstrukturen entlang der B 462 sind ein geeignetes Habitat für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es konnten Vorkommen der Art im Planungsgebiet nachgewiesen werden: Westlich der B 462 auf Höhe des Sportplatzes im Bereich der straßenbegleitenden Feldgehölze sowie östlich der B 462 auf den Grünflächen im Bereich des ehemaligen Schwimmbads. Weitere Reptilienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Waldgebiet westlich der B 462 und in feuchten Biotopen im Kurpark besteht Habitateignung für Amphibienarten, mögliche Vorkommen und Wanderbeziehungen wurden deshalb untersucht. Im Elisabethenweiher im Wald und auch am Rand des Kurparks wurden fünf Amphibienarten nachgewiesen, darunter die streng geschützte Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

Die Flächen entlang der Murg sind teilweise als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ [6510] kartiert. Dort sind Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Tagfaltern möglich, weshalb die Flächen auf ihre Tagfalterfauna untersucht wurden. Insgesamt wurden hier zwölf Tagfalterarten kartiert, darunter sechs nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten und mit dem Vogelwicken-Bläuling (*Polyommatus amandus*) eine Art der Kategorie 3 der Roten Liste Baden-Württemberg. Nach Anhang II/IV der FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten wurden nicht nachgewiesen.

Über die Kartierung der einzelnen Artengruppen hinaus wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse und/oder aufgrund der Verbreitungsgebiete der geschützten Arten ausgeschlossen werden.

9 Anhänge

Anhang 1

Vorgeschlagener Untersuchungsraum (© LUBW, LGL)

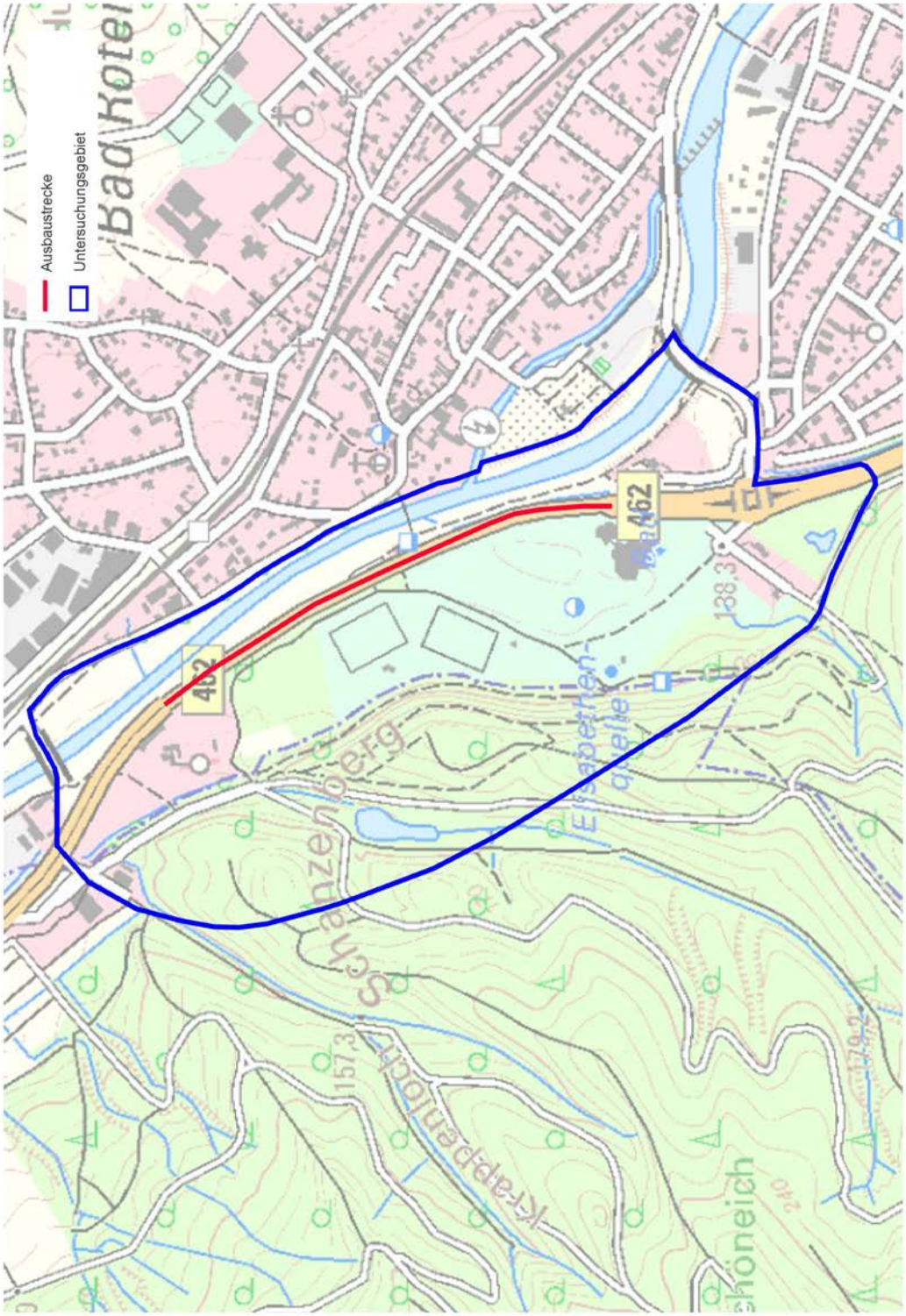

Anhang 2

Übersicht der Offenlandbiotopkartierung (© LUBW, LGL)

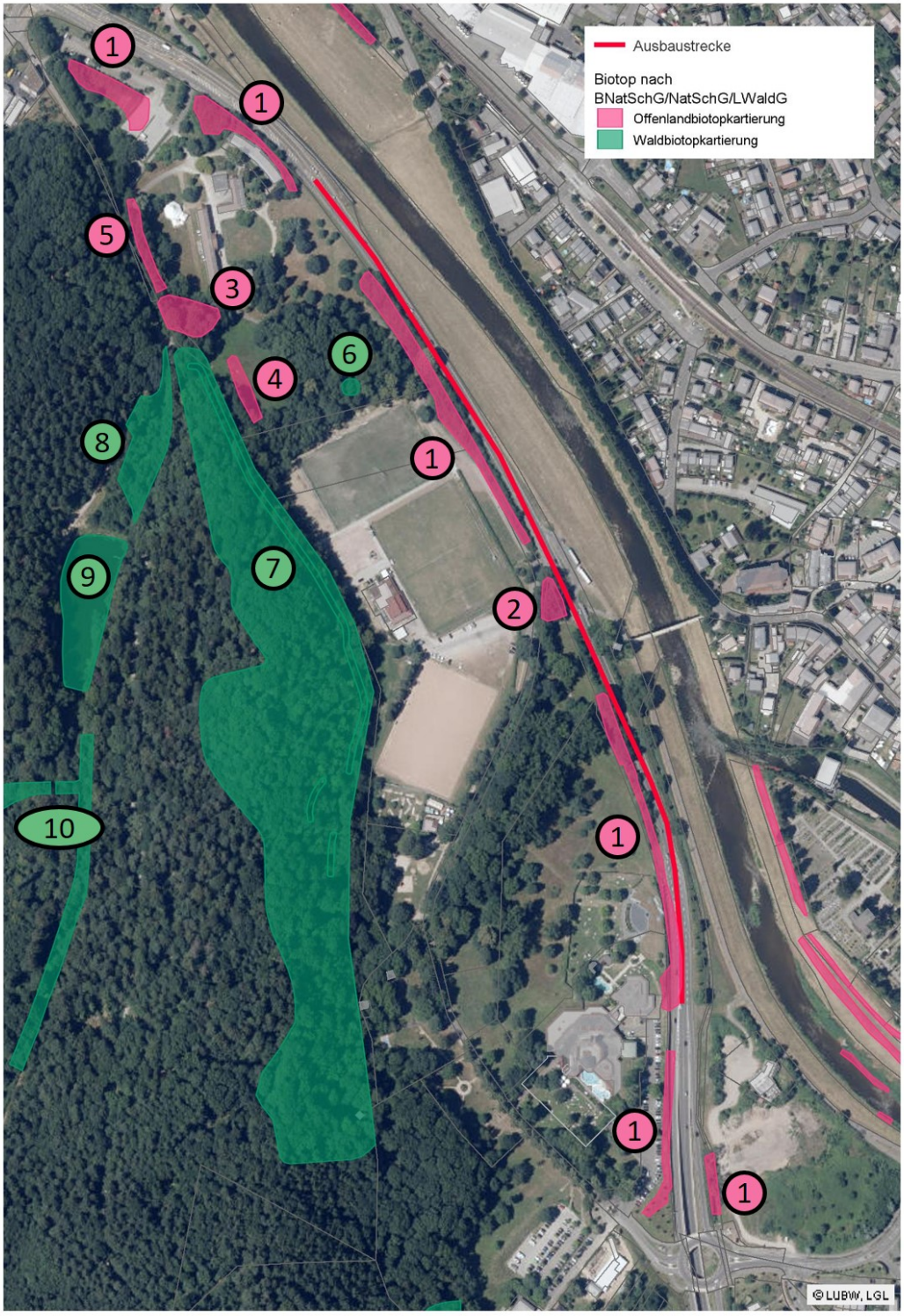

Nr.	Biotopnummer	Biotopname	geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW
1	171152163007	Feldgehölze und Hecken an der B 462 bei Bad Rotenfels	Feldhecken, Feldgehölze
2	171152163008	Feldgehölz am Sportplatz Gaggenau	
3	171152163014	Feldgehölz an der Akademie Schloss Rotenfels	
4	171152163015	Waldsimsensumpf an der Akademie Schloss Rotenfels	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
5	171152163013	Naturnaher Bachlauf an der Akademie Schloss Rotenfels	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder
6	271152163056	Pflanzenstandort SO Oberndorf	Nicht geschützte Biotope
7	271152164008	Schanzenberg W Gaggenau	Naturnahe Schlucht-, Blockhalden-, und Hangschuttwälder, regional seltene naturnahe Waldgesellschaften
8	271152164007	Feuchtgebiet am Krappenloch W Rotenfels	Quellbereiche, natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, regelmäßig überschwemmte Bereiche
9	271152164009	Weiher im großen Krappenloch	
10	271152164010	Klingen u. Bachab. im Gr. Krappenloch	